



Gemeinde Grellingen

Genehmigung

Quartierplan Nunningerstrasse

Bebauung / Erschliessung / Freiräume / Schnitte

siehe Erwägungen RRU

1:500

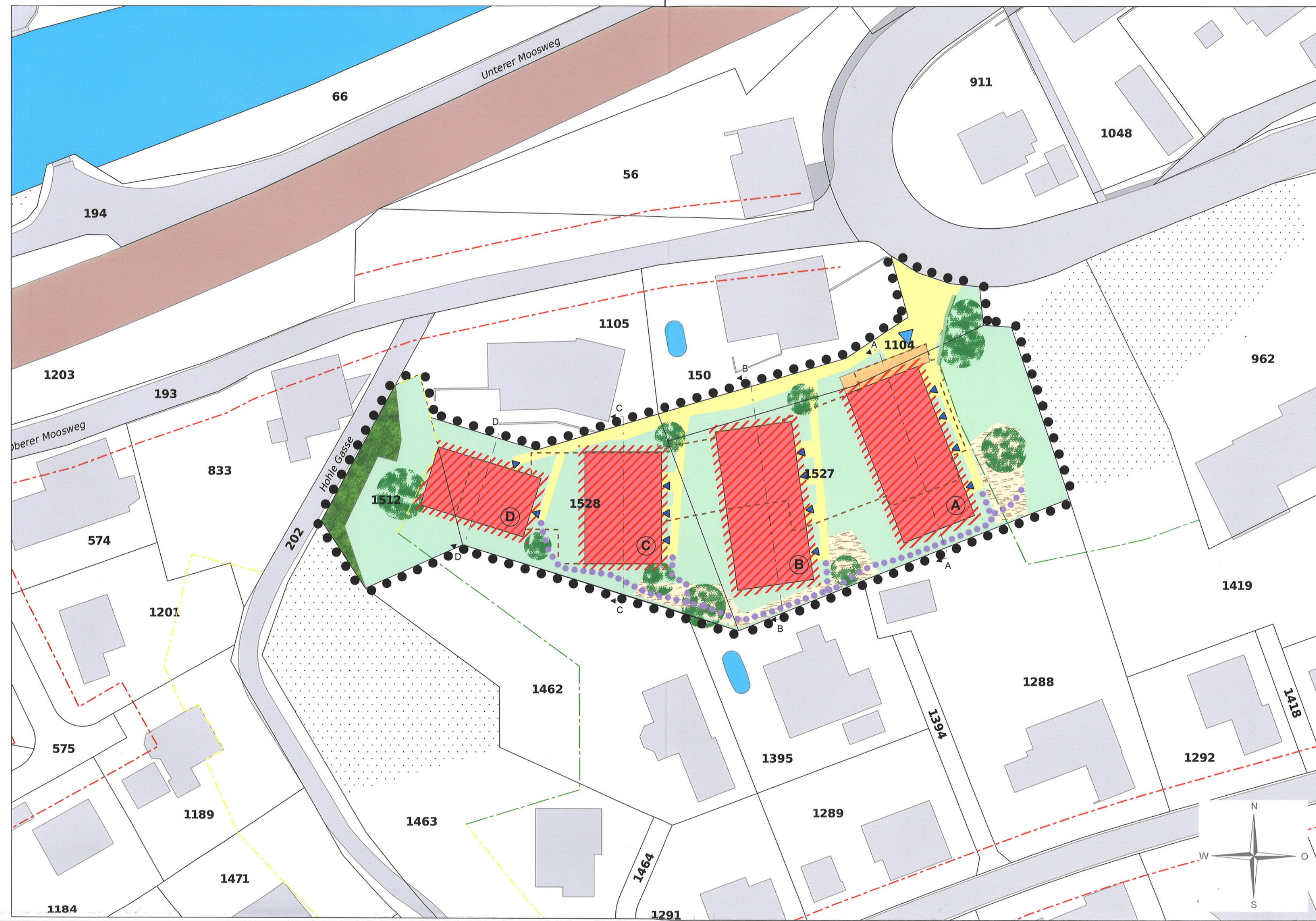
80/ ZPS/ 2/ 14

Exemplar	EXEMPLAR AMT FÜR RAUMPLANUNG	Inventar Nr.	80/ QP/ 4/ 0
Beschluss des Gemeinderates:	30.05.2022	Namens des Gemeinderates	Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:
Publikation der Planauflage im Amtsblatt Nr. 50 vom	15.12.2022	Die Landschreiberin:	
Planauflage:	15.12.2022 - 16.01.2023	Die Landschreiberin:	E. H. Dietrich
Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 2023-12-24			
vom	12. Dez. 2023		
Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 99 vom	14. Dez. 2023		

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG
Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
Telefon 061 706 93 93
Telefax 061 706 93 94
www.jermann-ag.ch

Datum:	04.05.2023	bearbeitet:	rua
Format:	63 x 59.4 cm	geprüft:	YMS
AuftragsNr:	41.00081		
Projekt:	Quartierplan.mxd		



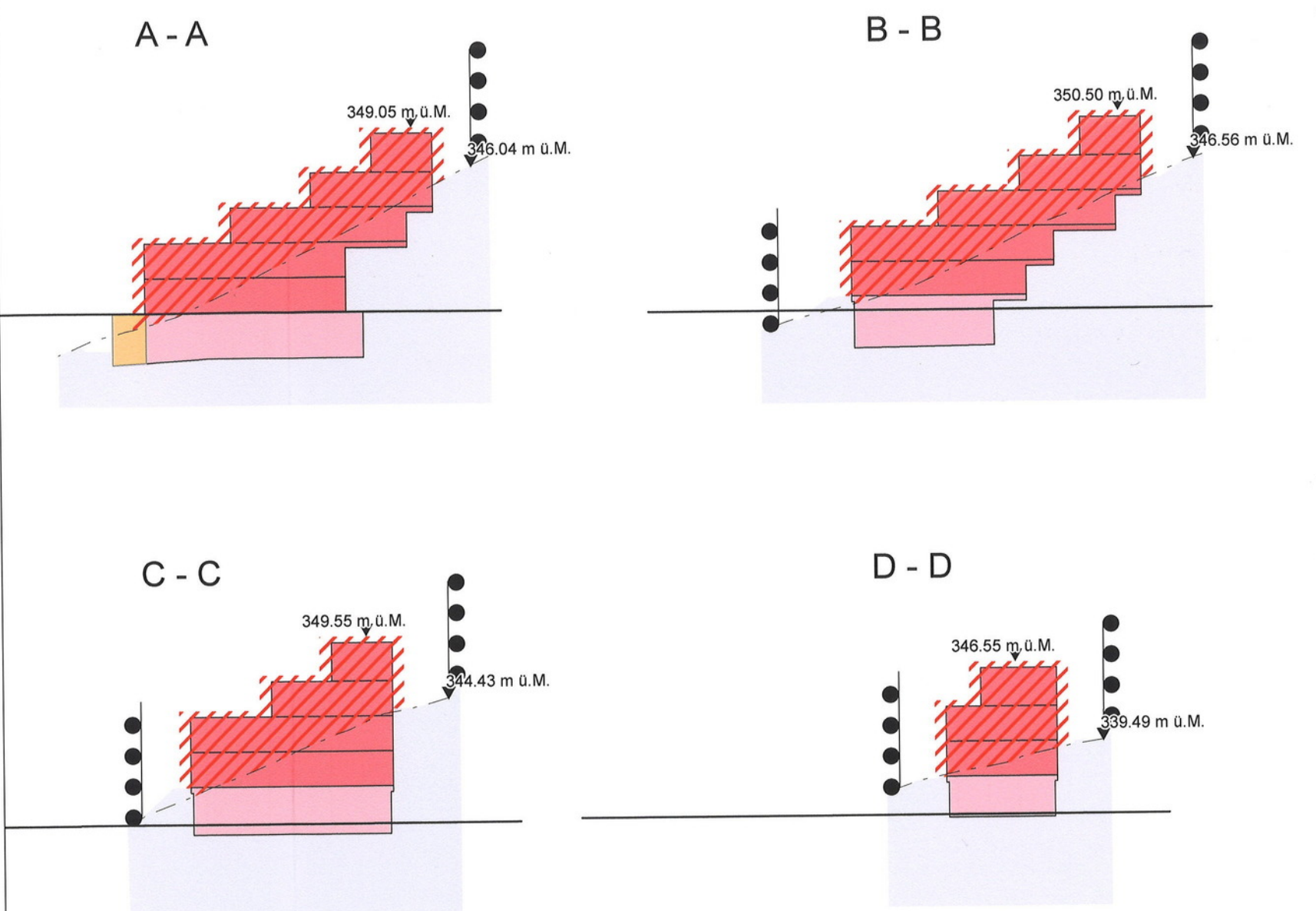
rechtsverbindlicher Inhalt

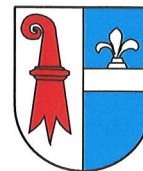
- Perimeter Quartierplan
- /// Baubereich
- Erschliessungsfläche
- Spiel- und Aufenthaltsflächen
- Grünfläche
- Hecke
- Fussweg
- ▲ Hauszugang
- ▲ Zufahrt Einstellhalle
- Baum

orientierender Inhalt

- neuer Baukörper
- Nebenbaute
- Einstellhalle / Keller
- Einstellhalle
- ← → Geländeschnitt
- gewachsenes Terrain
- bestehende Schutzzonenbaulinie
- bestehende Strassenbaulinie
- bestehende Waldbaulinie
- neue Waldbaulinie
Stand: Beschluss Gemeinderat 14.03.2022

Schemaschnitte 1:500





Quartierplanreglement

Quartierplanung Nunningerstrasse

siehe Erwägungen RRB

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

80/ QR/ 4/ 0

Planungsstand
Genehmigung

Auftrag
41.00081

Datum
4. Mai 2023

Inhalt

Quartierplanreglement

1	Erlass	3
2	Zweck und Ziele der Planung	3
3	Geltungsbereich und Inhalt.....	3
4	Einpassung in die bauliche und landschaftliche Umgebung	4
5	Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten	4
6	Art und Mass der Nutzung	6
7	Gestaltung und Nutzung des Aussenraumes.....	6
8	Erschliessung und Parkierung	8
9	Ver- und Entsorgung.....	8
10	Energie und Nachhaltigkeit	8
11	Lärmschutz.....	9
12	Realisierung, Quartierplanvertrag	9
13	Ausnahmen.....	9
14	Schlussbestimmungen	10
15	Beschlussfassung.....	11

1 Erlass

Beschluss

- 1 Die Einwohnergemeinde Grellingen erlässt, gestützt auf § 4 und § 37 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 im Gebiet Nunningerstrasse (Parzellen Nrn. 1104, 1512, 1527, 1528) Quartierplanvorschriften, bestehend aus diesem Quartierplanreglement und dem Quartierplan im Massstab 1:500.

2 Zweck und Ziele der Planung

Zweck

- 1 Der Quartierplan Nunningerstrasse bezweckt eine geordnete, haushälterische Nutzung des Bodens und soll eine umweltgerechte, wohngygienisch, architektonisch und städtebaulich sowie erschliessungsmässig gute Überbauung sicherstellen.

Ziele

- 2 Mit dieser Quartierplanung werden im Wesentlichen die folgenden Ziele verfolgt:
 - Realisierung einer quartierverträglichen, städtebaulich zusammenhängenden Überbauung
 - Schaffung qualitätsvoller Aussenraumflächen
 - Siedlungsverdichtung und haushälterische Nutzung des Bodens
 - Berücksichtigung der Umwelt sowie der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Nachbarschaft
 - naturnahe Gestaltung sowie Förderung des ökologischen Ausgleichs
 - Sicherstellung einer energieeffizienten Bauweise
 - optimale Erschliessung
 - Umsetzung der kantonalen Naturgefahrenkarte zur Minimierung der Auswirkungen von Naturereignissen

3 Geltungsbereich und Inhalt

Geltungsbereich

- 1 Die Quartierplanvorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplanperimeters. Planelemente ausserhalb des Quartierplanperimeters haben orientierenden Charakter.

Inhalt

- 2 Die Vorschriften regeln insbesondere:
 - die Lage, die Grösse und die kubische Gliederung der Bauten
 - die Art und das Mass der Nutzung des Areals und der Bauten
 - die Gestaltung, Benützung und Unterhalt des Aussenraumes
 - die Erschliessung und Parkierung

- die Realisierung von Neubauten
- die Entsorgung des Siedlungsabfalls

4 Einpassung in die bauliche und landschaftliche Umgebung

<i>Städtebauliche Einpassung</i>	1 Die Bebauung ist als städtebauliche Einheit auszubilden. Sie ist hinsichtlich Architektur, Material und Farbe sorgfältig zu gestalten, dass ein ästhetisch ansprechender, harmonischer Gesamteindruck entsteht und eine gute Einpassung in die bauliche und landschaftliche Umgebung sowie eine Aufwertung des Ortes sichergestellt ist. Gleiche Einpassungskriterien gelten sinngemäss für die Umgebungsgestaltung.
<i>Umsetzung im Baugesuchsverfahren</i>	2 Hinsichtlich der architektonischen Erscheinung, der Dach- und Fassadengestaltung, der Materialisierung und Farbgebung von Neu- und Umbauten hat der Gemeinderat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein Mitspracherecht. Es wird empfohlen, den Gemeinderat bereits vor der Baueingabe zu informieren.

5 Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten

<i>Lage und Grösse</i>	1 Die Lage und Grösse der Baubereiche gehen aus dem Quartierplan hervor. Bauten und Anlagen dürfen nur innerhalb der Baubereiche erstellt werden. Ausgenommen sind Nebenbauten gem. Ziffer 5.12.
<i>Gebäudelänge</i>	2 Die maximale Gebäudelänge beträgt 30 m. Als Gebäudelänge gilt das grösste Mass der Bauten, parallel zur Fassade gemessen.
<i>Sockelgeschoss</i>	3 Die Oberkante der rohen Sockelgeschossdecke darf maximal um 1 m über dem tiefsten Punkt des gewachsenen Terrains liegen. Gemessen wird an der äussersten Fassadenflucht. Abgrabungen am Sockelgeschoss sind bis zu einem Drittel des Umfangs zulässig. Das Sockelgeschoss darf jedoch höchstens bis zu den oben erwähnten Massen in Erscheinung treten. Der Gemeinderat kann bei Aufschüttungen grösserer Geländewannen, aus kanalisationstechnischen Gründen und dergleichen Ausnahmen beantragen, wenn dadurch keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen beeinträchtigt werden.
<i>Fassadenhöhe</i>	4 Die maximale Fassadenhöhe beträgt 6 m. Die Fassadenhöhe wird gemessen ab Oberkante der rohen Sockelgeschossdecke bis zum Schnittpunkt der Fassade mit der Oberkante der Dachkonstruktion exkl. Dachhaut.
<i>Gebäudehöhe</i>	5 Maximale Gebäudehöhe beträgt 10 m. Die Gebäudehöhe wird gemessen ab Oberkante der rohen Sockelgeschossdecke bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion (exkl. Dachhaut). Werden die Sockelgeschosshöhen gemäss Ziffer 5.3 nicht ausgeschöpft, so können bei unveränderter Vollgeschosszahl und Gesamthöhe die Gebäude- und

Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten

- Fassadenhöhe um das Mass der Unterschreitung vergrössert werden. Die Vergrösserung der Gebäude- und Fassadenhöhe darf dabei maximal 0.5 m betragen.
- Fassadengestaltung* 6 Die Fassaden müssen bezüglich Gliederung/Struktur, Materialisierung und Farbgebung ein gutes Gesamtbild ergeben. Transparente Gebäudeteile sind vogelsicher zu gestalten.
- Attikageschosse* 7 Attikageschosse bei Flachdächern dürfen maximal 50 % der darunterliegenden Vollgeschossfläche ausmachen. Sie dürfen eine Höhe von maximal 3 m aufweisen. Talseitig muss der Dachaufbau ab Oberkante Brüstung hinter einem Winkel von 45° liegen.
- Bergseitig darf das Attikageschoss fassadenbündig sein. Die Fassadenhöhe erhöht sich dabei um maximal 3 m.
- Dachform* 8 Es sind nur Flachdächer zulässig. Ausgenommen sind Klein- und Nebenbauten gem. Ziffer 5.12.
- Dachaufbauten* 9 Technisch bedingte Dachaufbauten (Oberlichter, Liftüberfahrten, Belüftungsinstallationsen, etc.) ~~sowie Solaranlagen~~ dürfen die maximale Fassaden- resp. Gebäudehöhe überragen. Ihre Erscheinung muss sich dem Gebäude unterordnen. Auf eine gute Einpassung ist im Sinne von Ziffer 4 besonders zu achten.
- Materialisierung und Farbgebung der Dächer* ~~10 Die Dachoberflächen müssen sich mit Form, Materialisierung und Farbgebung in das Orts- und Landschaftsbild einpassen. Insbesondere dürfen sie nicht glänzend oder spiegelnd sein. Ausgenommen hiervon sind Solaranlagen.~~
- Materialisierung und Farbgebung der Dächer* ~~10~~ Für den Bodenaufbau der Dachbegrünung sind natürliche, standortgerechte Substrate aus der Region zu verwenden, die sowohl genügend Wasserspeichervermögen für einen artenreichen Bewuchs aufweisen als auch die technischen Anforderungen an die Retention, Drainage und Abführung des Regenwassers erfüllen. Um die Biodiversität zu erhöhen, hat die Schichtstärke des Substrats zwischen 12 cm und 20 cm zu variieren. Die Pflanzenwahl ist mit regionalen Arten unter Berücksichtigung des Wasserspeichervermögens und der Aufbaustärke des Substrates auszurichten.
- Terraineinschnitte am Haus* 11 Zur Erschliessung von Garagen im Keller resp. Sockelgeschoss sind Terraineinschnitte mit einer Kronenbreite von max. 6.5 m zulässig.
- Für Hauseingänge sind solche mit einer Kronenbreite von max. 3.5 m zulässig.
- Nebenbauten* 12 Für Klein- und Nebenbauten wie Schöpfe, Unterstände, gedeckte Sitzplätze, Velounterstände, Containerstellplätze, Trafohäuschen und dergleichen, gelten folgende Maximalwerte:
- Bebauungsziffer 7%
- Fassadenhöhe 3 m
- Gebäudehöhe 5 m
- Fassaden- und Gebäudehöhe für Nebenbauten* 13 Die Fassaden resp. Gebäudehöhe wird jeweils an der äussersten Fassadenflucht vom höchsten Punkt des gewachsenen Terrains ausgemessen. Bei Nebenbauten am Hang ist talseits eine Mehrhöhe von maximal 1.5 m gestattet. In steilen Hanglagen von mehr als 15° kann der Gemeinderat Ausnahmen beantragen.

6 Art und Mass der Nutzung

Nutzungsart	1	Im Quartierplanareal ist in erster Linie Wohnnutzung zulässig. Gemäss § 21 Abs. 1 RBG sind ebenfalls nicht störende Betriebe, deren Bauweise der Zone angepasst ist zugelassen.
Nutzungsmass	2	Die maximal zulässige Bebauungsziffer (BZ) im Quartierplanperimeter (3333 m ²) beträgt 30 % (max. 999.9 m ²). Das Mass der Nutzung gilt für die Summe sämtlicher Baukörper des Quartierplans.
Bebauungsziffer	3	Die Definition der Bebauungsziffer richtet sich nach § 47 Abs. 1 RBV. Nicht zur überbauten Fläche werden gerechnet: - Dachvorsprünge und Vordächer bis 2.0 m Ausladung (ohne Abstützung) - aussenliegende Keller- und Eingangstreppen, Stützmauern, äussere Lichtschächte und dergleichen - Pergolen, und gedeckte Gartensitzplätze - unbeheizte Windfänge für Hauseingängen, vor der isolierten Gebäudehülle bis zu max. 10 m² bei Mehrfamilienhäusern - Aussenwandstärken von mehr als 30 cm - unterirdische oder in den Hang gebaute Nebenbauten wie beispielsweise Garagen, Einstellhallen und dergleichen, die wenig in Erscheinung treten. Diese dürfen maximal 1.5 m über das gewachsene Terrain resp. das abgegrabene Terrain hinausragen.
behindertengerechte Bauweise	4	Die behindertengerechte Bauweise richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 108 RBG, Behindertengerechte Bauweise).

7 Gestaltung und Nutzung des Aussenraumes

Gestaltung	1	Die Gestaltung, Nutzung und Bepflanzung des Aussenraumes ist aus dem Quartierplan ersichtlich. Die Lage und die Ausdehnung im Plan haben richtungsweisenden Charakter. Für die Bepflanzung sind einheimische und/oder standortgerechte Arten zu verwenden. Anpflanzungen mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, sind nicht zulässig. Es dürfen keine Steingärten erstellt werden. Die Lage der Bäume ist verschiebbar. Die Lagerung von gewerblichen Gütern und Ähnlichem ist ausserhalb der Gebäude nicht zulässig. Das Fällen und Neupflanzen von Bäumen ist vorgängig mit dem Gemeinderat abzusprechen.
Grün- und Freiraumbereich	2	Der Grün- und Freiraumbereich soll offen wirken und mit verschiedenen Bepflanzungselementen (z.B. Sträucher, Einzelbäume, Baumgruppen) naturnahe gestaltet werden. Im Grün- und Freiraumbereich sind Fusswege, Spiel- und Aufenthaltsflächen mit entsprechenden Einrichtungen (Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Grilleinrichtungen, Sonnenschutz u. dgl.) zulässig.

		Aufenthaltseinrichtungen (Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Grilleinrichtungen u.dgl.) müssen bei der Realisierung der Wohnbauten mitergestellt werden. Standorte und Ausstattung derartiger Einrichtungen erfolgen in Absprache mit dem Gemeinderat vor Eingabe des Baugesuches. Sämtliche Einrichtungen und Anlagen sind zu unterhalten und zu pflegen.
Bepflanzung <i>siehe Erwägungen Nr. 4</i>	3	Für die Bepflanzung sind ausschliesslich einheimische und oder standortgerechte, Arten zu verwenden. Es sind mindestens 10 kronenbildende Bäume, davon 5 Hochstammobstbäume, im Grün- und Freiraumbereich an verschiedenen Standorten verteilt zu pflanzen und zu pflegen.
Aufschüttungen und Abgrabungen	4	Aufschüttungen dürfen die lotrechte Höhe von 1 m in der Ebene bzw. 1.5 m ab einer Hangneigung von 15 % nicht überschreiten. Abgrabungen dürfen maximal die lotrechte Höhe von 1.5 m aufweisen. Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 1.2 m Höhe erfordern ein ordentliches Baugesuch. Für Garagenzufahrten sind Abgrabungen bis zu 3 m zulässig.
Stützmauern	5	Stützmauern dürfen maximal 1.5 m hoch sein. Ausgenommen sind Stützmauern beim Baubereich A, welche zur Gestaltung der Erschliessung dienen. Diese dürfen maximal 2.5 m hoch sein. Werden Stützmauern hintereinander gestaffelt, so müssen die Mauerkronen unter einem Winkel von maximal 45° liegen. In steilem Gelände kann der Gemeinderat Ausnahmen gestatten, wenn eine gute Gestaltung vorliegt. Hangneigungen entlang von Parzellengrenzen dürfen im Verhältnis 2:3 erstellt werden.
Nachweis zur Aussenraumgestaltung	6	Die Konkretisierung der Aussenraumgestaltung erfolgt in Absprache mit dem Gemeinderat vor Eingabe des Baugesuches. Im Rahmen des Baugesuchverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben der Quartierplanvorschriften zur Gestaltung des Aussenraums eingehalten werden. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.
Nachweisinhalt	7	Dieser Nachweis beinhaltet bzw. stellt dar: a. bestehendes und neu gestaltetes Terrain; b. Lage, Dimensionierung und Materialisierung aller geplanten baulichen Elemente und Anlagen im Aussenraum (Erschliessungs- und Platzflächen, Einfriedungsmauern, Spiel- und Aufenthaltsflächen mit den entsprechenden Einrichtungen, Klein- und Anbauten sowie Entsorgungseinrichtungen u. dgl.); c. Gestaltung der Grünflächen sowie Art und Anordnung von Bepflanzungen.
Geschützte Hecken und Feldgehölze	8	Die Hecken und Feldgehölze innerhalb des Siedlungsgebietes sind geschützt. Alle Massnahmen, welche diese Objekte in ihrem Bestand und Wert beeinträchtigen, sind untersagt. Dazu gehören insbesondere bauliche Massnahmen jeglicher Art, welche das Wurzelwerk beeinträchtigen. Die Gemeinde erarbeitet in Zusammenarbeit und im Einvernehmen der jeweiligen Grundeigentümer Pflegepläne.
Meteorwasser	9	Wege und Plätze sowie Freiflächen sind so weit möglich und sinnvoll wasserdurchlässig auszuführen.

- | | | |
|------------------------|----|---|
| <i>Kleintierfallen</i> | 10 | Die Gefährdung von Kleintieren ist im gesamten Quartierplanperimeter zu vermeiden. Dazu zählt die Sicherung von Licht- und Belüftungsschächten sowie von Treppenabgängen. Der Einsatz von Rasenmährobotern ist zu unterlassen. Die Beleuchtungsanlage ist so auszugestalten, dass keine Kleinstlebewesen eindringen können. |
| <i>Änderungen</i> | 11 | Spätere Änderungen an der Umgebungsgestaltung können nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen. Die einheitliche Umgebungsgestaltung muss dabei erhalten bleiben. |

8 Erschliessung und Parkierung

- | | | |
|----------------------------|---|---|
| <i>Gestaltung</i> | 1 | Für Zufahrt, Zugänge und Erschliessungsflächen sowie für die Parkierung ist der Quartierplan massgebend. |
| <i>Erschliessung</i> | 2 | Die Arealerschliessung erfolgt über die Nunningerstrasse. |
| <i>Parkierung</i> | 3 | Die Parkierung erfolgt vollständig in der unterirdischen Einstellhalle. Die Besucherparkplätze in der unterirdischen Einstellhalle sind so anzuordnen, dass diese dauernd offen zugänglich sind. Besucherparkplätze dürfen weder fest vermietet oder verkauft noch dauernd belegt werden. |
| <i>Parkplatzberechnung</i> | 4 | Die Anzahl der erforderlichen Abstellplätze für Autos und Velos richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Wegleitung zur Bestimmung der Anzahl Parkplätze für Personenwagen und Velos/Mofas bzw. nach dem Anhang 11/1 zur RBV. |

9 Ver- und Entsorgung

- | | | |
|----------------------------|---|---|
| <i>Wasser und Abwasser</i> | 1 | Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung richten sich nach dem GEP der Gemeinde. Der entsprechende Nachweis ist im Rahmen des Baugesuchs zu erbringen. |
| <i>Abfallentsorgung</i> | 2 | Die Abfallentsorgung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Verfahren der Gemeinde. |

10 Energie und Nachhaltigkeit

- | | | |
|-------------------------|---|--|
| <i>Energiestandart</i> | 1 | Die Bauten sind nach dem zum Zeitpunkt der Baueingabe gesetzlichen Anforderungen an die Energieeffizienz, definiert durch die Minergie-Kennzahl (MKZ) für Minergie zu realisieren. Eine Zertifizierung ist nicht obligatorisch. |
| <i>Elektromobilität</i> | 2 | Als Grundinfrastruktur für die nachfragegesteuerte, etappenweise Nachrüstung von Ladestationen für Elektroautos sind für alle Parkplätze Rohre und Tragsysteme für Kabelleitungen sowie geeignete Platzreserven für die Elektroverteilung (für Zähler und Absicherung) vorhanden bzw. eingebaut. |

Lärmschutz

- Aussenraumbeleuchtungen* 3 Aussenraumbeleuchtungen sind so zu konzipieren, dass sie die Umgebung nicht übermässig beeinträchtigen. Die Beleuchtungsanlagen sind auf das Notwendige zu beschränken. Als Leitlinie gilt die Norm SIA 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum».

11 Lärmschutz

- Lärmempfindlichkeit* 1 Im Quartierplanareal gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe (LES) II gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15.12.1986.
- Nachweise* 2 Allfällige Nachweise im Sinne von Art. 31 sowie 32 ff. LSV sind im Rahmen des Baugesuchsverfahrens zu erbringen.

12 Realisierung, Quartierplanvertrag

- Inhalte Quartierplanvertrag* 1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer resp. die Berechtigten räumen sich gegenseitig alle für die Realisierung und die quartierplangemässe Funktionsfähigkeit der Überbauung erforderlichen Landabtretungen und Servitute ein.
- Parzellierung* 2 Eine allfällige spätere Parzellierung des Quartierplanareals ist zulässig, sofern die Verwirklichung und Zielsetzung der Quartierplanung nicht verändert bzw. in Frage gestellt werden.
- Etap pierung* 3 Wird die Überbauung etappenweise realisiert, so sind die Nebenanlagen wie Parkierung, Freiflächen, Zufahrten, Wege etc. anteilmässig so zu erstellen, dass der Bedarf in der jeweiligen Etappe gedeckt ist und eine spätere Realisierung der gesamten Überbauung nicht erschwert oder verhindert wird. Auch bei einer etappenweisen Realisierung ist auf eine einheitliche architektonische Erscheinung zu achten.

13 Ausnahmen

- Abweichungen* 1 In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie der Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann der Gemeinderat der Baubewilligungsbehörde schriftlich begründet Abweichungen von diesen Quartierplanvorschriften beantragen.
- Dies gilt insbesondere bei den in § 7 Abs 2 RBV vorgesehenen Fällen.
- Bedingungen* 2 Voraussetzung dafür ist, dass kein Widerspruch zum Zweck und den Zielsetzungen der Planung gemäss Ziffer 2 vorliegt. Charakter und Konzept der Überbauung bzw. der Freiflächengestaltung dürfen durch die Abweichungen nicht beeinträchtigt werden.

Schlussbestimmungen

*grössere
Abweichungen*

- 3 Grössere Abweichungen vom städtebaulichen Konzept, vom architektonischen Erscheinungsbild, von der Umgebungsgestaltung oder der Erschliessung dürfen nur aufgrund einer Quartierplanänderung erfolgen.

14 Schlussbestimmungen

Genehmigung

- 1 Die Genehmigung der Quartierplanvorschriften durch den Regierungsrat setzt voraus, dass ein allfällig erforderlicher Quartierplanvertrag von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern resp. den Berechtigten unterzeichnet ist und, falls erforderlich, öffentlich beurkundet wurde.

Umsetzung

- 2 Der Gemeinderat überwacht die Anwendung dieser Quartierplanvorschriften. Das Baubewilligungsverfahren gemäss § 124 ff. RBG bzw. § 86 ff. RBV bleibt vorbehalten.

Rechtskraft

- 3 Alle im Widerspruch zu den Quartierplanvorschriften stehenden früheren Vorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplanperimeters als aufgehoben. Die Quartierplanvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

*Aufhebung der
Quartierplanung*

- 4 Sollte mit den Bauarbeiten für die Quartierplanüberbauung nicht innerhalb von fünf Jahren seit der Genehmigung des Quartierplanes begonnen werden, ist die Quartierplanung zu überprüfen und allenfalls anzupassen oder aufzuheben.

15 Beschlussfassung

Beschluss des Gemeinderates: 5. Dezember 2022

Referendumsfrist: -- bis ---

Urnenabstimmung: ---

Publikation der Planaufgabe
im Amtsblatt Nr. 50 vom 15. Dezember 2022

Planaufgabe: 15. Dezember 2022 bis 16. Januar 2023

Von Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
genehmigt

Mit Beschluss Nr. vom 2023-1729 12. Dez. 2023 Die Landschreiberin

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt

Nr. vom
↓
99 14. Dez. 2023

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter



Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich